

Die Parteien vereinbaren, dass der Hauptwohnsitz des Sohnes bei der Mutter ist.

c) **Betreuungsregelung**

Die Parteien betreuen den Sohn wie folgt:

Betreuung durch den Vater:

- alle zwei Wochen von Montag nach Schulschluss bis Dienstagmorgen vor Schulbeginn und jede andere Woche von Freitagnachmittag nach Schulschluss über das Wochenende bis Dienstag vor Schulbeginn,
- jedes Jahr während der Weihnachtswoche,

Ausserdem ist der Vater berechtigt und verpflichtet, den Sohn für die Dauer von 6 Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

Der Vater verpflichtet sich, die Ferienbetreuung bei der Mutter bis spätestens Oktober des Vorjahres anzumelden und mit ihr abzusprechen. Können sich die Gesuchsteller nicht einigen, so kommt dem Vater das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien in Jahren mit gerader Jahreszahl zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

In der übrigen Zeit wird der Sohn durch die Mutter betreut.

Weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

3. Erziehungsgutschriften

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich der Mutter angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

4. Kinderunterhalt

a) **Höhe**

Der Vater verpflichtet sich, der Mutter für den Sohn monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:

- CHF 2'700.- ab 1. Dezember 2021 bis und mit 31. Juli 2026
(davon CHF 1'550.- als Betreuungsunterhalt)
- CHF 2'000.- ab 1. August 2026 bis und mit 30. Juni 2030
(davon CHF 750.- als Betreuungsunterhalt)
- CHF 1'100.- ab 1. Juli 2030 als Barunterhalt bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Sohnes.

Diese Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hin-